Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

39 (15.2.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. Februar 1874.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 10. Febr. (Fr. J.) Der Sieg der Liberalen in St. Gallen bei der Abstimmung über das Kanzelgesetz (mit 20,441 gegen 17,079 Stimmen) ist deßhalb besonders wichtig, weil nun der Staat, gestützt auf eine deutliche Volksmehrheit, seine Rechte gegenüber einer allzulange geschonten herrschsüchtigen Klerisei in ihrem ganzen Umfang geltend machen und so endlich den Frieden im Lande wieder herstellen kann. Auch für die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung ist der 8. Februar ein gutes Vorzeichen. Man glaubt für letztere außer den 9 annehmenden Ständen vom 12. Mai 1872 auf Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf, vielleicht auch Appenzell A.-Rh., rechnen zu können, also auf zwei ganze Stimmen über die absolute Ständemehrheit.

Frankreich.

△ **Paris**, 12. Febr. In der Vaucluse, wo die Wahl eines Abgeordneten bevorsteht, haben die Konservativen trotz des demagogischen Geistes, welcher noch immer in dem Departement herrscht, einen Kandidaten und zwar in der Person des Marquis Raoul v. Billiotti aufzustellen beschlossen. Die Radikalen denken in erster Reihe an Ledru Rollin, der aber gewiß ablehnen wird, in zweiter Reihe an Hrn. Floquet das stürmische Mitglied des Pariser Gemeinderaths; doch ist auch von der einheimischen Kandidatur des Advokaten Dupuy v. Orange die Rede.

Einer der „Liberté" aus dem Creuzot zugegangenen Depesche zufolge ist Hr. Schneider, der bekannte Eigenthümer dieses Etablissements, gestern von einem Schlaganfall betroffen worden. Die Aerzte haben Hoffnung, daß derselbe keine tödtliche Wirkung haben werde.

Die Kommission für die Angelegenheit Melvil-Bloncourt nahm gestern von den ihr von der Regierung mitgetheilten Aktenstücken über diese Sache Kenntniß. Unter denselben befanden sich zwei Briefe des Generals Cluseret an den Präsidenten Buffet und an den Vorsitzenden des Ausschusses. Der ehemalige Kriegsdelegirte der Commune versichert, daß Melvil-Bloncourt nur ganz untergeordnete und aller Initiative baare Funktionen bekleidet hat. Ein Beschluß wurde noch nicht gefaßt.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 13. Febr. 9. Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung des Berichts aus gestr. Hauptblatt.)

Prälat Holtzmann: Der vorliegende Gesetzentwurf betreffe nur Männer eines Standes, und er bedaure, daß er nur der einzige Vertreter dieses Standes in dem Hause sei. Der Entwurf sei nur in geringerem Maße gegen die evangel. Kirche gerichtet; es sei ein Theil des Kampfes des imperium gegen das Priesterthum. In diesem Kampfe könne er nur auf Seiten des Deutschen Kaiserthrones stehen. Es liege eine dringende Nothwendigkeit für diesen Gesetzentwurf vor. Auch er sei ursprünglich kein Freund dieses Examens gewesen, ohne aber je die Befugniß der Regierung zur Anordnung eines solchen anzuzweifeln. Inzwischen sei jedoch Vieles von Dem, was er für unzweckmäßig erachtet habe, beseitigt worden. Er stimme dem Entwurf im Allgemeinen bei und werde bei der Diskussion über die einzelnen Bestimmungen seine Bedenken geltend machen.

Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Graf von Kageneck habe dem Gesetz vom 9. Oktbr. 1860 eine Lobrede gehalten, weil dasselbe den kirchlichen Frieden wieder hergestellt und den Kirchenstreit beendigt habe. Die Staatsregierung sei damals von der Annahme ausgegangen, die Kirche werde sich fügen, und deßhalb sei das Gesetz nicht energisch vollzogen worden. Inzwischen habe sich aber ein Stück Geschichte abgespielt, das die Regierung dringend zu einschneidenderen Maßnahmen auffordere. Redner schildert nun in einem kurzen geschichtlichen Rückblick die besonders durch den Syllabus und die Infallibilitätserklärung sich charakterisirende Strömung in der katholischen Kirche, die in der civilta cattolica ihren sprechenden Ausdruck finde.

Die Initiative zum Kampfe der Kirche mit dem Staate gehe nicht von Letzterem aus, wie sich dies deutlich aus den Vorgängen in Preußen ergebe. Welchen Dank habe Preußen dafür geerntet, daß es das ganze Land habe überspinnen lassen mit Kongregationen, Klöstern?

Der Haß der Ultramontanen, der sich nach allen Richtungen geltend mache, sei die Folge dieser Nachsicht Seitens der preußischen Regierung gewesen.

Unsere Regierung könne und müsse verlangen, daß die kathol. Kirche, die sich auf dem Boden und unter dem Schutze des paritätischen Staates bewege, auch den Frieden derselben wahre.

Wie die Jesuiten durch das Dogma der Infallibilität sich ein allmächtiges Oberhaupt geschaffen hätten, so bedürften sie auch gefügiger Glieder. Der Gesetzentwurf trete nun gegen die Gefahren auf, die in Folge einer jesuitischen Erziehungsmethode durch Abtödtung der Liebe zum Vaterlande und Abrichtung zu hierarchischen Zwecken eintreten. Der Staat müsse verlangen, daß der Theologe jung sei mit unsern Jünglingen und auch für ihn die Worte des Dichters Geltung hätten: „An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an."

Frhr. v. Bodmann: Die Erörterungen des Professor Behaghel und des Großh. Staatsministers veranlaßten ihn, jetzt schon — statt erst in der Spezialdebatte, wie er beabsichtigt habe — das Wort zu ergreifen.

Wenn der Großh. Staatsminister behaupte, daß die Kurie nicht gegen den Inhalt des Gesetzentwurfs, sondern nur dagegen ankämpfte, weil die Regierung durch ein Gesetz ein Examen der Geistlichen vorzuschreiben sich erlaube, so halte er dies für nicht zutreffend. Man möge doch auch die kirchlichen Pflichten berücksichtigen, die der Bischof beschworen habe. Die Kirche habe sich nicht abgeneigt gezeigt gegen eine Verständigung, wie dies aus dem vom Großh. Staatsminister verlesenen Erlasse hervorgehe. Es erhelle dies ferner aus den Punktationen, die früher zwischen der Regierung und der Kurie über eine Vereinbarung bezüglich des staatlichen Examens abgeschlossen worden seien. Redner verliest hierauf aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht von Dr. Vering diese Punktationen.

Hienach und nach dem Regierungserlasse vom 13. April 1872 habe die Regierung zugestanden, daß die jungen Theologen ihre wissenschaftliche Vorbildung auch von Dozenten erwerben könnten, die nicht Staatsdiener seien, also auch von Geistlichen, die der Bischof dazu bestelle.

Die Kurie habe sich ferner ausdrücklich vorbehalten, vor Abschluß einer Uebereinkunft eine Entscheidung des hl. Stuhles einzuholen.

Dies Letztere sei erfolgt, und trotzdem die Freiburger Kurie auf eine rasche Entscheidung in Rom gedrängt habe, so hätte sich diese doch hinausgezögert, und plötzlich sei die Verordnung im Jahr 1872 erschienen. Durch dieses Abbrechen der Unterhandlungen sei die Kurie und Alle, die ein Resultat ersehnt hätten, schmerzlich berührt gewesen.

Auch er sei damit einverstanden, daß der Klerus national erzogen werde. Nur dürfe man „national" nicht im Gegensatz zu „katholisch" stellen, das sei eine schwere Beleidigung für die Katholiken. Beweis dafür sei nie erbracht worden; der Liberalismus identifizire sich meist mit dem Staate, eine zeitweilige Regierung sei aber nicht der Staat. Diejenigen, welche Opposition machen müßten, könnten die besten Bürger, die treuesten Unterthanen sein.

Redner schildert hierauf eingehend die großen Gefahren, die der Gesetzentwurf im Gesetze habe und welche die katholische Kirche an den Rand des Verderbens bringen würden. Insbesondere würde die Zahl der Priester abnehmen durch die Aufhebung der Konvikte und Knabenseminarien. Man solle über diese Anstalten nicht vom Hörensagen aburtheilen; er habe immer nur Gutes über sie vernommen.

Er fürchte, daß die Examina tendenziös vorgenommen werden könnten.

Durch das Examen und die umfassenden wissenschaftlichen Studien werde die Universitätszeit der Theologen verlängert.

Nachdem noch Redner die schlimmen Aussichten der jungen Priester ausführlich geschildert hat, sowie die traurigen Folgen für die Kirche und den Frieden des Landes, nachdem die Kurie erklärt habe, bei dem Gesetze nicht mitwirken zu können, beantragt er die Verwerfung des Gesetzentwurfes.

Auf Veranlassung des Präsidenten berichtigt Frhr. v. Bodmann den Ausdruck „tendenziöse Vornahme des Examens" dahin, daß damit nur gemeint sei, es könne ein Examinator, der eine andere Ansicht in der Philosophie oder Geschichte habe, bei der Beantwortung wünschen, daß seine Auffassung in der Antwort hervortrete.

Staatsminister Dr. Jolly: Was die von dem Vorredner verlesenen Punktationen betreffe, so seien dieselben nur ihm, dem von ihm Bevollmächtigten, und dem Kommissär der Kurie bekannt gewesen. In einer Anmerkung zu der Veröffentlichung der Punktationen im Archive für katholisches Kirchenrecht bemerke der Einsender, daß er — als bischöflicher Kommissär — aus Diskretion dieselben nicht veröffentlicht, wohl aber von anderer Seite zur Veröffentlichung erhalten habe.

Da nun diese Punktationen dem Einsender weder von ihm (dem Redner) noch von dem durch ihn Beauftragten zur Veröffentlichung mitgetheilt worden seien, außerdem aber Niemand Kenntniß davon gehabt habe, so werde wohl dieser sehr diskrete Mann diese Punktationen sich selbst mitgetheilt haben.

Unrichtig sei, daß eine Punktation überhaupt abgeschlossen worden sei. Die angebliche Punktation sei nichts als ein Verzeichniß von Wünschen der Kurie und der Gegenerklärungen der Großh. Regierung gewesen, das niedergeschrieben, aber nicht unterschrieben worden sei. Es sei keine Vereinbarung — was doch die Bedeutung von Punktation sei — abgeschlossen worden.

Unrichtig sei ferner, die Regierung habe zugestanden, daß die jungen Theologen bei Geistlichen ihre Vorlesungen hören könnten. Die Regierung habe nur nicht vorschreiben wollen, wo und bei welchen Lehrern die Theologen die betr. Vorlesungen hören sollten; dagegen sei, wie ja die Verordnung zeige, an dem obligatorischen Besuch der Universität festgehalten worden. Es sei ferner unrichtig, daß die Kurie sich die Zustimmung des Papstes bezüglich der zu treffenden Vereinbarung vorbehalten habe. Vielmehr habe sie nur den Vorbehalt gemacht, daß, im Falle der päpstliche Stuhl gegen die Uebereinkunft später Einsprache erheben sollte, sie befugt sei, davon abzugehen. Wer die Verhältnisse kenne, werde begreifen, wie bedeutend der Unterschied sei.

Es sei nicht begreiflich, daß man in Freiburg habe schmerzlich berührt sein können durch die Verordnung vom Jahre 1872, da — mit Ausnahme einer unwesentlichen Aenderung — dieselbe in ihrem unveränderten Entwurfe der Kurie schon zur Zeit der Unterhandlungen mitgetheilt wurde.

Allerdings sei durch das Erscheinen der Verordnung auch der Schein beseitigt worden, als beruhe die Anordnung des Examens auf einer Vereinbarung der Kurie mit der Regierung. Bekanntlich aber begnüge sich die römische Politik oft mit dem blosen Schein der Herrschaft, wenn die wirkliche Herrschaft zur Zeit unmöglich ist, da auch durch den Schein viele Menschen sich täuschen lassen.

Frhr. v. Röder: Redner hätte sehr gewünscht, daß durch Reichsgesetz eine Ordnung der in Frage stehenden staatskirchlichen Verhältnisse erfolgt wäre. Durch die neueste bischöfliche Denkschrift, welche klar ausspreche, einer bestehenden Verordnung, bezhw. einem künftigen Gesetze sich nicht fügen zu wollen, sei die Sachlage eine andere geworden, indem man jetzt die Erlassung eines Gesetzes nicht mehr länger verzögern dürfe. Durch diese Denkschrift werde der Regierung und den Ständen der Fehdehandschuh geradezu ins Gesicht geschleudert. Seine Bedenken gegen einzelne Artikel des Gesetzes werde er in der Spezialdiskussion vorbringen.

Graf v. Berlichingen erklärt, daß er trotz sorgfältiger Prüfung in der Gesetzvorlage weder eine Gehässigkeit, noch eine Leidenschaftlichkeit habe entdecken können. Sonst hätte er gegen das Gesetz — wie auch gegen manche frühere Gesetzvorlage — gestimmt.

Er sei zwar ein Feind aller Gesetze, die sich auf die Kirche bezögen. Ihm schwebe das Ideal völliger Trennung der Kirche vom Staate vor, die bei dem derzeitigen Bildungsgrade des Volkes allerdings noch nicht durchführbar sei. Die Kirche müsse einfach den Grundsatz opfern, souverän im Staate sein zu wollen. Wenn er aber auch einerseits die Klagen über Verfolgung der katholischen Kirche für nicht begründet halte, so müsse er andererseits die fortwährenden Vorwürfe der Vaterlandslosigkeit tadeln, die gegen die glaubensstrengen Katholiken erhoben würden.

Der Staat müsse jetzt seine Autorität mit Entschiedenheit wahren, und er hoffe auch, daß die Kurie noch rechtzeitig zur Einsicht kommen und sich fügen werde.

Berichterstatter Hofgerichts-Präsident Hildebrandt wendet sich in ausführlicher Erörterung gegen die von Graf v. Kageneck gegen den Gesetzentwurf erhobenen Bedenken, betont, daß die Kurie gegen Alles, was zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 geschehen sei, Protest erhoben habe und bestreitet, daß die Kirche durch diese Gesetzvorlage „an den Rand des Verderbens komme" oder gar „verschwinden" würde. Die Kirche stehe unter dem wohlwollenden Schutze der Gesetze und unter der besondern Fürsorge des Landesherrn, der nie einen Eingriff in die Rechte derselben zulassen würde.

Er wolle schließlich nicht bestreiten, daß auch glaubensstrenge Katholiken patriotisch gesinnt seien.

Dagegen müsse er die Bestrebungen jener jesuitisch-ultramontanen Richtung als entschieden reichsfeindlich bezeichnen, wie sie in Bayern und in der Zentrumsfraktion im Reichstag sich geltend machen.

Hiemit wird die Generaldebatte geschlossen und die Spezialdiskussion über Art. 1 eröffnet.

Hofgerichts-Präsident Hildebrandt erörtert ausführlich die Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Prüfung, welche die jungen Theologen nur befangen mache und auch bei andern Examina nicht bestehe.

Frhr. v. Rüdt beantragt die Prüfung in alten Sprachen. Die jungen Leute, die das Abiturientenexamen machten, seien in einem Alter von 17—20 Jahren. Sie hätten die Sprachen mechanisch und technisch erlernt, aber den Geist der Schriftsteller nicht erfaßt. Nach 3- bis 4jähriger Universitätszeit hätten sie das Griechische ganz und das Lateinische zum großen Theil vergessen.

Das Studium der alten Sprachen sei für die Theologen wichtig, da die Quellen des Christenthums in griechischer Sprache geschrieben seien, auch die Septuaginta und die Schriften der meisten Kirchenväter bis zum 5. Jahrhundert, von Justin dem Märtyrer bis zu Origines und Chrysostomus u. s. w, und es beruhten diese letzteren zum großen Theil auf griechischer Philosophie.

Nur die Verbindung der jüdisch-christlichen Lehren mit griechischer Weisheit habe das Christenthum zu einer Kirche und Weltreligion gemacht.

Was wir Werthvolles in unserm Kulturleben besäßen, verdankten wir dem klassischen Alterthum.

Man solle nicht die Lehrer des Volks in verba magistri schwören, sondern sie vielmehr selbst forschen und Kritik üben lassen. Griechische und römische Weisheit und Christenthum seien keine sich ausschließende, sondern sich ergänzende Begriffe. Redner schließt mit dem Ausrufe:

Handeln Sie nicht wie Julian, der das Christenthum durch Verdummung seiner Lehrer vernichten wollte!

Es erfolgt nunmehr eine Unterbrechung der Sitzung bis 3½ Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beantragt Frhr. v. Röder die Aufnahme einer Bestimmung, wornach die Prüfung stattzufinden habe unter Zuzug eines Kommissärs der Kirchenbehörde als Mitglied der Prüfungskommission.

Staatsminister Dr. Jolly bekämpft diesen Antrag, der überdies nicht einmal die Befugnisse dieses Kommissärs

fixire. Die Regierung werde jedoch — wie bisher — die Vertreter der Kirchen zur Prüfung einladen.

Redner müsse ferner mit aller Entschiedenheit wegen des von Frhrn. v. Bodmann gemachten Vorwurfs der tendenziösen Vornahme der Examina auf der Oeffentlichkeit derselben bestehen.

Geh. Rath Renaud beantragt mit ausführlicher Begründung, die Oeffentlichkeit der Prüfung auszuschließen, den Vorschlag des Frhrn. v. Röder auf Zuzug eines kirchlichen Prüfungskommissärs abzulehnen, dagegen den Antrag des Frhrn. v. Rüdt auf Prüfung in den alten Sprachen anzunehmen.

Prälat Holtzmann befürwortet ebenfalls den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Prüfung und die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs bezüglich der Prüfung in den alten Sprachen. Redner äußert zugleich das Bedenken, ob nicht unter dem Ausdruck „öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen" auch der Fall begriffen sei, wenn ein Studirender der Theologie oder ein Mitglied des Seminars in Heidelberg zur Uebung in den Nachbarorten von Heidelberg predige oder eine Katechese abhalte.

Staatsminister Dr. Jolly erwiedert, daß die Seminaristen wohl sämmtlich das staatliche Examen bereits absolvirt hätten; nöthigenfalls könnten durch jeweilige Dispens etwaige Schwierigkeiten beseitigt werden.

Auch er befürworte die Prüfung in den alten Sprachen, die den Kandidaten sehr erleichtert sei.

Graf v. Berlichingen spricht sowohl gegen die Oeffentlichkeit der Prüfung als gegen Zuzug eines kirchlichen Kommissärs.

Staatsminister Dr. Jolly betont, daß er von dem Antrage auf Oeffentlichkeit der Prüfung zur Wahrung der Autorität der Regierung nicht abgehen könne, wenn nicht der erhobene Vorwurf des tendenziösen Examinirens zurückgenommen werde.

Frhr. v. Bodmann wiederholt seine frühere Erläuterung dieses Ausdruckes mit dem Bemerken, daß er keineswegs gegen die Regierung oder die Examinatoren irgend einen Vorwurf habe erheben wollen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Röder abgelehnt, der des Frhrn. v. Rüdt angenommen.

Art. 2 wird ohne weitere Debatte angenommen.

Bei Art. 3 und zwar § 16a stellt Prälat Holzmann die Anfrage, ob die Befugniß des Oberkirchenrathes, in seiner doppelten Eigenschaft als oberste kirchliche Behörde und als Organ der Vermögensverwaltung der evangelischen Kirche Disziplinarstrafen gegen Geistliche zu erlassen, durch § 16a aufgehoben sei.

Staatsminister Dr. Jolly entgegnet, daß der evangel. Oberkirchenrath wohl in der letzteren Eigenschaft, nicht aber in der ersteren Disziplinarstrafen künftig aussprechen dürfe.

Frhr. v. Röder findet zwar kein Bedenken gegen die Bestimmung des § 16a Ziff. 2, wohl aber gegen die in Ziff. 1, da hienach der Geistliche gestraft werde, obgleich ein Befehl seines Vorgesetzten ihn zu der betreffenden Handlung zwinge.

Staatsminister Dr. Jolly erwiedert, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen Niemand sich gegenüber einer strafbaren Handlung mit der Behauptung entschuldigen könne, er habe auf Befehl eines Dritten gehandelt.

Hofgerichts-Direktor v. Hillern erörtert ausführlich die Zulässigkeit der im Entwurfe enthaltenen Strafbestimmungen neben dem § 130a des R.St.G.B. mit Bezugnahme auf § 686c des badischen St.G.B. und die Verhandlungen über Art. 9 des Entwurfs eines E.G. zum R.St.G.B.

§ 16a wird hierauf angenommen.

Bei § 16b konstatirt Professor Behaghel, daß unter dem Ausdrucke „öffentliche Wahl- und Stimmrechte" auch kirchliche Wahl- und Stimmrechte gemeint seien, welche Auffassung von Staatsminister Dr. Jolly und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt bestätigt wird.

Es erfolgt sodann die Annahme des § 16b.

Der Präsident bringt zur Kenntniß des Hauses, daß Professor Behaghel einen Antrag auf Wiederherstellung der Fassung des § 16c nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer eingebracht habe.

Der Antragsteller begründet hierauf eingehend diesen Antrag und hebt namentlich hervor, daß die Fassung des § 16c nach dem Antrag der Kommission zu enge sei und nicht alle Fälle treffe, die man als strafbar habe bezeichnen wollen. Die Gerichte würden im einzelnen Falle schon im Sinn des Gesetzes, wie er bei beiden Fassungen beabsichtigt sei, urtheilen.

Geh. Rath Renaud bekämpft diesen Antrag; da diese Fassung eine zu vage, unbestimmte und für die Anwendung schwierige sei. Der Geistliche könne sich seiner ihm stets anhaftenden Autorität nicht entledigen.

Staatsminister Dr. Jolly erkennt an, daß gegen die beiden vorgeschlagenen Fassungen erhebliche Bedenken vorliegen, obgleich der beabsichtigte Sinn des Gesetzes klar sei. Er schlage vor, die Fassung der Zweiten Kammer zu adoptiren und statt „kirchliche" den Ausdruck „kirchlichamtliche" Autorität zu gebrauchen.

Nachdem noch Hofgerichts-Direktor v. Hillern gegen die Fassung der Kommission und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt für dieselbe gesprochen haben, wird bei der Abstimmung der Antrag des Professors Behaghel verworfen und der Kommissionsantrag mit der Aenderung angenommen, daß statt „in" einem Orte „an" einem Orte gesetzt wird.

Hieran schließt sich die — ohne weitere Debatte erfolgende — Annahme des § 16d in der von der Kommission beantragten Fassung und des nach denselben Anträgen neu einzuschiebenden § 16e.

Vor der Diskussion über Art. 4 des Entwurfs stellt Frhr. v. Bodmann den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, indem er zur Begründung insbesondere auf den entstehenden großen Priestermangel hinweist. — Frhr. v. Röder unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Dr. Jolly tritt dem Antrag entgegen, da die vorgeschlagene Aenderung ohne praktische Bedeutung sei. Die Regierung beabsichtige nicht, eine solche Verordnung, wie sie der Artikel 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer vorsehe, zu erlassen. Wenn jedoch die Geistlichen in ihrem Trotze gegen Gesetz und Verordnungen und in ihrer Unbotmäßigkeit fortfahren würden, so werde allerdings die Maßregel der Entziehung der Befugniß zur Ausübung kirchlicher Funktionen angewendet werden, und zwar entweder durch Verordnung oder auch durch ein Gesetz, sofern das Recht der Regierung zur Erlassung einer Verordnung nicht durch diesen Artikel vorbehalten werde.

Graf v. Berlichingen spricht für den Antrag des Frhrn. v. Bodmann im Interesse der Versöhnlichkeit und Beseitigung von Mißmuth.

Graf v. Kageneck befürwortet den Antrag, weil durch den Beschluß der Zweiten Kammer bezüglich des Art. 4 ganz andere Folgen der Renitenz gegen das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung festgesetzt würden, als früher bestimmt gewesen seien.

Hierauf wird der Antrag des Frhrn. v. Bodmann abgelehnt und die Fassung des Art. 4 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe in der von uns bereits mitgetheilten Fassung angenommen (gegen die Stimmen des Frhrn. v. Bodmann, Grafen v. Kageneck und Frhrn. Karl v. Gemmingen).

†† **Karlsruhe**, 13. Febr. 10. Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Oberhofrichters Obkircher. (Fortsetzung des Berichts im gestrigen Hauptblatt.)

Bei der Berathung des außerordentlichen Budgets des Großh. Ministeriums des Innern (Tit. IX, Unterrichtswesen der Universität Heidelberg) ergreift zuerst Geh. Rath Renaud das Wort:

Vor Allem wünsche er, seinen Dank und bezhw. den Dank der Universität, welche er in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, der Großh. Regierung für die Pflege auszusprechen, welche sie der Wissenschaft angedeihen lasse, und insbesondere für die Sorgfalt, mit welcher sie bemüht sei, Heidelberg die reichlichen Mittel zufließen zu lassen, welche zum Gedeihen dieser hohen Schule nöthig seien.

An diesen Ausdruck seines Dankes wolle er aber einen Wunsch anknüpfen, welcher sich auf die landwirthschaftliche Schule beziehe. Diese sei bekanntlich vor kurzem von Karlsruhe nach Heidelberg verlegt worden, und zwar in so rascher Weise, daß es nicht möglich war, irgend bessere Fürsorge für die nöthigen Räumlichkeiten zu treffen. Die Ueberführung nach Heidelberg sei nicht ohne Bedenken Seitens der Universität geschehen — Bedenken, die jetzt wohl beseitigt seien, nachdem die Tüchtigkeit der für den landw. Unterricht gewonnenen Lehrer dafür eine Gewähr gebe, daß die mit der Universität nunmehr verbundene landw. Schule zu hoher Blüthe steigen werde. Um so mehr müsse man aber wünschen, daß für die Lokalitäten gesorgt werde, ohne welche diese Blüthe unmöglich sei. Dermalen sehe es mit diesen Räumlichkeiten sehr kläglich aus.

Sehe man vom Unterrichte über landw. Thierlehre ab, welcher im zoologischen Institute ertheilt werde, so erfreue sich die landw. Schule eines einzigen Hörsaals, der überdies in erster Linie für den botanischen Unterricht bestimmt sei. In diesem einen Saale müssen zwei ordentliche Professoren der Landwirthschaft ihre Vorlesungen halten; und außerdem ein Professor aus Karlsruhe und dann ein Privatdozent, welche beide mit Lehraufträgen aus dem Gebiete der Landwirthschaft versehen seien. Für die landw. Sammlungen sei eine entfernt liegende Lokalität miethweise erworben; das Laboratorium für Agrikultur-Chemie sei an einem dritten Orte befindlich, auf einem Platze, welcher nunmehr von Großh. Regierung an die Stadtgemeinde Heidelberg abgetreten worden sei.

Ein Aufblühen der landw. Schule erfordere aber folgende Räume, welche in einem Lokale sich befinden müssen; 2 Hörsäle, 1 Laboratorium mit Arbeitsraum, 2 Arbeitszimmer für die Direktoren, 1 Wagzimmer, 1 Abdampfzimmer und einen Raum für die Sammlungen. — Die im außerordentlichen Budget vorgesehenen 4500 fl. jährlich dürften aber für die Beschaffung dieser Räumlichkeiten nicht ausreichen, da mit dieser Summe für die miethweise Erwerbung von Lokalitäten zur Unterbringung anderweitiger Sammlungen gesorgt werden solle. Auch im Friedrichsbau dürfte aber der nöthige Raum für die landw. Schule nicht zu gewinnen sein, da nach Verlegung des physiologischen Instituts die in jenem Baue frei gewordenen Räume nothwendig zur Erweiterung des zoologischen Museums, in welchem dermalen kaum ein weiteres Stück Platz habe, verwendet werden müßten. Wenn er nun auch nicht verkenne, daß das Großh. Ministerium des Innern für diese Budgetperiode kaum mit höheren Anforderungen für die Universität Heidelberg hervortreten könnte, so lege er demselben doch den Wunsch an's Herz, daß es in irgend einer Weise den dringenden Bedürfnissen der landw. Schule gerecht zu werden suche.

Schließlich gestatte er sich, noch einen andern Punkt hier zur Sprache zu bringen, nämlich die nunmehr beschlossene Verlegung des botanischen Gartens. Er glaube, daß eine solche Verlegung aus mehrfachen Gründen wünschenswerth sein dürfte, müsse aber sein Bedauern darüber aussprechen, daß weder der Direktor des botanischen Gartens, noch der engere Senat in dieser wichtigen Angelegenheit um ihre Gutachten angegangen worden seien, und daß die Universität erst durch einen Erlaß des Ministeriums vom 30. Jan. d. J. Kenntniß von dem Vertrage mit der Stadt erhalten habe, in Folge dessen die Verlegung des Gartens nunmehr eine fest beschlossene Thatsache sei; er müsse ferner sein Bedauern auch darüber aussprechen, daß die Universität bis jetzt noch keine amtliche Kenntniß von dem Orte erhalten habe, wohin jene Verlegung geschehen solle.

Staatsminister Dr. Jolly spricht seinen verbindlichen Dank aus wegen dieser Anerkennung der Sorgfalt der Regierung für die Blüthe der Universität Heidelberg. Ihm sei dieser Dank besonders angenehm Seitens der Hochschule, an welcher er seine Studien gemacht habe und an welcher längere Jahre gewirkt zu haben zu seinen angenehmsten Erinnerungen gehöre.

Was den vom Vorredner hervorgehobenen Mangel an Lokalitäten für die landwirthschaftliche Schule betreffe, so sei ihm dies bekannt. Jedoch, wie schon der Vorredner anerkenne, könne für die laufende Budgetperiode wegen Mangel an Mittel kein Neubau erstellt werden. Jedoch würden die bisherigen Mißstände beseitigt durch die Gewinnung von Lokalitäten im Friedrichsbau. — Bezüglich des botanischen Gartens scheine ein Mißverständniß obzuwalten. Der botanische Garten sei von der Stadt s. Zt. der Universität mit der Bedingung geschenkt worden, das Eigenthum solle zurückfallen, wenn der Platz nicht mehr als botanischer Garten verwendet würde. Nun habe aber der Staat mit der Stadtgemeinde kürzlich einen Vertrag geschlossen, wonach derselbe den Garten frei veräußern dürfe, um Gelände für einen botanischen Garten anzukaufen. Ueber die künftige Lage des botanischen Gartens sei hienach noch keine Bestimmung getroffen und jedenfalls würden die betreffenden Behörden vor der Entscheidung um ihr Gutachten über die Frage angegangen werden.

Nach kurzer Erwiederung des Geh. Rath Renaud wird dieser Gegenstand verlassen.

Bei Tit. XII und XIII (Heil- und Pflegeanstalten) spricht Professor Dr. Behaghel der Regierung ebenfalls im Namen der Universität seinen Dank aus für die wohlwollende Fürsorge. Zugleich bedauert Redner, daß die Zweite Kammer den Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte in Freiburg nicht genehmigt habe.

Dadurch werde jedenfalls die Errichtung einer psychiatrischen Klinik für Freiburg verzögert und unter Umständen werde die projektirte Anstalt in einer solchen Entfernung von Freiburg errichtet, daß sie für Unterrichtszwecke weniger brauchbar sei.

Staatsminister Dr. Jolly dankt hierauf verbindlich für die seinen Bemühungen um die Universität Freiburg gezollte Anerkennung. Diese schätze er um so höher, als er eine Zeit lang dem Mißtrauen begegnet sei, als sei er für die Universität Freiburg weniger wohlwollend gesinnt. Er wende beiden Universitäten die gleiche Gunst zu, wenn er auch für die Universität Heidelberg noch besondere Sympathien wegen seiner Studien und mehrjährigen Thätigkeit an derselben habee. Beide Universitäten könnten nicht gleichgestellt und gleichmäßig behandelt werden, da Freiburg immerhin als eine kleinere Landesuniversität zu betrachten sei. Alles aber, was zum Bestande einer Fakultät in Freiburg nöthig sei, werde von ihm auch vorgesehen werden. Redner erinnert an das ophthalmologische Institut und bemerkt, daß, so lang sein Einfluß reiche, werde die Universität Freiburg dem Land erhalten bleiben.

Bezüglich der psychiatrischen Klinik sei von der Zweiten Kammer nur beschlossen worden, einen Platz in der Nähe von Freiburg aufzusuchen, auf dem eine größere Irrenanstalt in Verbindung mit einer Klinik errichtet werden könne. Soferne allerdings der Bauplatz per Morgen so theuer zu stehen komme, wie bei der Zentral-Strafanstalt, könne dies Projekt nicht ausgeführt werden. Dann werde aber jedenfalls von der Zweiten Kammer die Errichtung einer psychiatrischen Klinik in Freiburg genehmigt.

Graf v. Berlichingen betont die Nothwendigkeit, die Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim vollständig zu ersetzen.

Staatsminister Dr. Jolly führt hierauf aus, daß das Regierungsprojekt durch die Errichtung zweier Universitätskliniken nicht blos eine Förderung des psychiatrischen Unterrichts, sondern eine Abhilfe der Uebelstände in unseren beiden Irrenanstalten angestrebt habe. Nach dem Regierungsvorschlage wäre die schnellste und sicherste — wenn auch nicht radikale — Hilfe durch Entlastung der Anstalten Pforzheim und Illenau geschaffen worden. Man täusche sich wenn man glaube, durch die Errichtung einer größeren Anstalt bei Freiburg rascher oder sicherer helfen zu können. Unter allen Umständen könnte in diesem Jahre nicht mehr der Bau einer solchen Anstalt begonnen werden, und überdies verursache der enorme Kostenaufwand sehr erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Er werde dem Plane nicht zustimmen, daß die Anstalt, welche zugleich die psychiatrische Klinik erhalten solle, in einer größeren Entfernung als eine halbe Stunde von den übrigen medizinischen Anstalten errichtet werde.

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Fabrikanten Dennig wird der Beschluß der Zweiten Kammer den Kommissionsanträgen entsprechend angenommen, jedoch mit dem weiteren Wunsche, daß für die Anstalt Pforzheim ein vollständiger Ersatz angebahnt werden möge.

Die übrigen Titel des Budgets werden ohne weitere Debatte angenommen.

* **Karlsruhe**, 13. Febr. 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Siehe gestr. Hauptblatt.)

In der allgemeinen Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betr., macht zunächst der Berichterstatter Friderich darauf aufmerksam, daß nach den gestrigen Beschlüssen eine Aenderung der betr. Zahlen sich ergebe. Es stehe sicher zu erwarten, daß das Defizit der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse durch höhere Erträgnisse der Reichs-Postverwaltung, als in dem Budget angenommen sind, verschwinden werde.

Ministerialpräsident Ellstätter: Durch die jüngsten Beschlüsse werde nur eine Erhöhung des Kassenvorraths sich ergeben; dieselbe sei jedoch außer zur Einlösung der Coupons auf ersten Januar 1876 zur Verwendung im Laufe

der Budgetperiode deßhalb sehr nützlich, weil man in derselben einen Theil des Papiergeldes werde einziehen müssen. Mit der am 1. Januar 1875 beginnenden Markrechnung werde das Papiergeld an die öffentlichen Kassen zurückfließen. Zur Zeit schweben Verhandlungen im Bundesrathe über die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen und wird hierüber vermuthlich noch an diesen Reichstag eine Vorlage gelangen; jedenfalls stehe fest, daß 6½ Millionen Papiergeld durch die auf Baden fallenden Reichs-Kassenscheine nicht ersetzt werden, ein größerer Theil des Papiergelds werde durch Anleihen einzulösen sein, und zwar zu Lasten der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Hieraus folgt, daß keine Minderung der Anlehensumme stattfinden kann, ja daß dieselbe sogar unter Umständen zu erhöhen sein wird.

Abg. v. Feder: Die Natur des vorliegenden Gegenstandes führe ganz von selbst zur Erörterung der Art und Weise der Aufnahme des Geldes; der Weg der Vergebung aus freier Hand sei nicht zu empfehlen und eben so wenig, daß man sich von einer Geldgröße vollständig abhängig mache. Der Weg, welchen Thiers in Frankreich eingeschlagen habe, könne auch bei uns ein praktisches Resultat ergeben, indem besonders dadurch bewirkt wird, daß die Zeichnung im Inlande geschieht. Man solle den Weg der Soumissionen beschreiten, dabei aber die Herren vom Geldmarkte sich betheiligen lassen, denn etwas müsse dem Geldmarkt geopfert werden.

Ministerialpräsident Ellstätter: Da in Folge der gestrigen Beschlüsse die Nothwendigkeit für die Aufnahme des Anlehens sich ergeben habe und die heutige Berathung in diesem Sinne blos eine Formalität sei, so wolle Redner materiell nur bemerken, daß er kein Freund der rapiden Eisenbahnschulden-Vermehrung sei; wenn vor ihm kein Finanzminister den Staat so mit Schulden belastet habe, so hege er die Hoffnung, daß dies auch bei keinem Nachfolger in dem Maße mehr der Fall sein werde.

Es sei bei uns gewissermaßen Axiom geworden, daß die öffentliche Soummission der vortrefflichste Weg für eine Anlehensaufnahme sei, und habe Redner bisher nie Opposition dagegen gemacht. Wenn aber der Vorredner bei einer Soummission Nichtbadener ausschließen wolle, so führe dies faktisch zu einer Begebung aus freier Hand. Uebrigens sei in den letzten zwei Jahren keines der vielen durch deutsche Staaten, Kommunen und Korporationen aufgenommenen Anlehen durch Soumission aufgebracht worden und auch die Stadt Mannheim hat ein solches aus freier Hand begeben. Redner wolle damit nicht sagen, daß er dem Weg der Soumission abgeneigt sei, der Staat müsse aber darauf ausgehen, in erster Reihe die günstigsten Bedingungen zu erlangen; dabei ist allerdings auch das Interesse der inländischen Kapitalkräfte in Rücksicht zu ziehen. Die Betrachtungen des Abg. v. Feder erscheinen als unklar und widerspruchsvoll, so daß sie nicht als Richtschnur für die Finanzverwaltung dienen können; jedenfalls müsse jede Operation offen stehen, welche dem Lande den größten Vortheil bringt.

Abg. Lenz: Der Regierung müsse in dieser Frage freie Hand gelassen werden; Redner will die Anfrage stellen, ob mit Einführung der Reichs-Kassenscheine die Mannigfaltigkeit der Scheine in Deutschland ein Ende nehmen wird, und ob das Reich dafür sorgen wird, durch eine zureichende Summe von Papier in kleineren Beträgen dem Detailverkehr Genüge zu leisten.

Abg. Junghanns: Redner sei für die öffentliche Subskription, wo der Staat die Bedingungen und den Kurs festsetzt und auch der kleinste Kapitalist sich betheiligen kann. Ferner empfehle sich die Soumission mit schriftlicher Offerte, während die Gestattung der freien Hand für den Finanzminister nicht den konstitutionellen Grundsätzen entspreche. Redner möchte die Soumission nicht missen, selbst wenn ein ungünstigeres Resultat durch dieselbe erzielt werden sollte, da Niemand sich zurückgesetzt fühlen dürfe und mit der Gestattung der freien Hand sehr wenig schriftliche Offerten eingehen werden. Ein Antrag auf Ausschluß der freien Hand solle im Verein mit Parteigenossen bei Art. 3 vom Redner gestellt werden.

Abg. v. Feder: Die Erfahrungen des Milliardensegens haben gelehrt, daß ein Zufluß von Geld in das Land demselben nicht sonderlich viel Vortheil bringe. Redner wolle eine Kombination von Soumission und öffentlicher Subskription, wodurch es möglich werde, daß die Staatsangehörigen sich an dem Anlehen betheiligen; man dürfe z. B. nicht finanziell von Berlin abhängig werden.

Ministerialpräsident Ellstätter: Entschieden müsse Redner betonen, daß lediglich das Interesse des Landes in Betracht kommt, und der Ansicht des Abg. Junghanns werde die Bevölkerung kaum beistimmen, daß nur, um das Anlehen inländischen Unternehmern zuwenden zu können, Opfer durch das Land gebracht werden sollen. Die Analogie von Frankreich paßt für uns gar nicht, denn Baden ist nicht Frankreich, und in zwei Jahren 30 Millionen in unserem Lande aufzubringen, ist nicht möglich. Die in Betreff einer Soumission ausgesprochenen Wünsche sollen möglichst beachtet werden, aber die Finanzverwaltung könne sich daran nicht binden, wenn es auch für den Redner persönlich sehr angenehm wäre, wenn ihm der Weg bestimmt vorgeschrieben würde; eine andere Frage sei aber die, ob das Land dabei gut fährt. Man muß die Umstände nach allen Seiten hin berücksichtigen und darf deßhalb keinen Weg ausschließen. Redner würde die Annahme des vom Abg. Junghanns angekündigten Antrags nicht einmal als ein Mißtrauensvotum auffassen, aber es wäre damit das öffentliche Interesse geschädigt; deßhalb müsse sich Redner nicht für seine Person, aber im Namen der Regierung gegen einen solchen Antrag erklären.

Abg. Edelmann: Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse habe von der Amortisationskasse von 1871 her noch 100,000 fl. zu beanspruchen; das Anlehen zu jener Zeit sei zu ungünstigem Moment begeben worden, da 2 Monate später ein viel günstigeres Resultat hätte erzielt werden können. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, sei eine öffentliche Soumission in Verbindung mit Subskription gerechtfertigt und geboten, da nur hierdurch das Land das volle Vertrauen gewinnen könne.

Ministerialpräsident Ellstätter: Ueber das Anlehen von 1871 zu sprechen, sei der rechte Zeitpunkt bei den Rechnungsnachweisungen gewesen, und brauche deßhalb Redner jetzt nicht näher auf diesen Punkt einzugehen; wenn er jedoch im Februar 1871 so klug gewesen wäre, wie der Abg. Edelmann jetzt, dann hätte er vielleicht mit der Begebung des Anlehens noch einige Zeit gewartet; die politischen Verhältnisse ließen sich aber damals noch nicht in der Weise beurtheilen, daß dieselben so rasch zu unsern Gunsten sich gestalten würden; übrigens habe auch die längere Stabilität des Kurses während des Jahres 1871 die damalige Voraussicht bestätigt.

Der Vorredner berücksichtige einzig und allein den momentanen Stand des Geldmarktes und vergesse, daß hier 30 Millionen innerhalb zweier Jahre, wo die Verhältnisse sich sehr verschieden gestalten können, zu begeben sind; das Gesetz dürfe nicht mit Rücksicht auf den heutigen Frankfurter Kurs gemacht sein, da Niemand die Vermessenheit haben könne, den politischen Verlauf der in Betracht kommenden Periode zu überschauen.

Auf das vom Abg. Lenz Berührte sei zu bemerken, daß das Papiergeld der einzelnen Staaten mit dem Jahre 1876 verschwinden werde. Das Reich werde eine genügende Menge von kleinerem Papiergeld ausgeben, während die Gesammtsumme bis jetzt nur annähernd auf 3 Mark per Kopf oder mit 40 Millionen Thaler im Ganzen in Aussicht genommen sei; vorübergehend werde vielleicht zur Erleichterung der Einzelstaaten noch mehr Reichs-Papiergeld ausgegeben werden; es werde dies jedoch aus den Mitteln der betreffenden Einzelstaaten nach und nach wieder einzuziehen sein.

Abg. Fischer: Redner komme nicht aus konstitutioneller Prinzipienreiterei zur Ansicht des Abg. Junghanns; würde man die freie Hand streichen, so könnten leicht die Geldgrößen ein Abkommen unter einander treffen, welches den Staat schädigen würde; es müsse demselben die Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Zustand des Geldmarktes freigestellt bleiben.

Abg. Edelmann: Man könne sich dem jetzigen günstigen Stand insofern für die Zukunft nutzbar machen, als man für das Anlehen Terminzahlungen einführe.

Ministerialpräsident Ellstätter: Wenn der Vorredner sich auch mit Mühe und theilweisem Erfolg in den Staatshaushalt hineingearbeitet habe, so scheine er im Schuldenmachen noch keine rechte Erfahrung zu haben. Wenn man die Bedingung der Terminzahlung stellt, so muß man sich wieder andere Bedingungen des Unternehmers gefallen lassen; man muß dann das Risiko desselben auch mitbezahlen und in Wirklichkeit ist von den terminweisen Einzahlungen nicht die Rede.

Abg. Friderich: Frankreich habe bei der Milliardenanleihe in einer Art von Taumel gehandelt, wobei die Verhältnisse der Einzelnen nicht immer gut weggekommen seien. Wohl werde ein großer Theil des Anlehens im Lande bleiben, aber daß dies durchweg stattfinden solle, dagegen spreche die Neigung der Leute, sich nach höheren Zinsen umzusehen. Die größeren Städte des Landes haben mit ihren Anlehen auch nicht den Weg der Soumission beschritten, sondern sind aus freier Hand zu ihrem Vortheil mit dem Invalidenfond in Verbindung getreten. In unserem Lande übrigens sei es doch sicher als ein Segen der Milliarden zu betrachten, daß wir eine Million Zinsen weniger aufzubringen haben.

Art. 1 wird ohne Debatte angenommen. — Bei Art. 2 bemerkt Ministerialpräsident Ellstätter, er nehme an, daß durch diesen Akt nicht ausgeschlossen werden solle, daß der Gläubiger sich auch mit Aufstellung einer einfachen Schuldverschreibung begnügen dürfe, wie dies der Reichs-Invalidenfond zu thun pflege, welcher unter Umständen ja auch als Konkurrent auftreten könne. — Art. 2 wird gleichfalls angenommen.

Zu Art. 3 stellt der Abg. Edelmann und Gen. den gestern mitgetheilten Antrag.

Der Abg. Junghanns hält denselben hauptsächlich in den Prinzipien der konstitutionellen Freiheit begründet. — Auf eine Anfrage des Abg. v. Feder bemerkt Ministerialpräsident Ellstätter, daß der Weg der öffentlichen Subskription, als unter die Begebung aus freier Hand fallend, nicht ausgeschlossen sei. — Abg. v. Feder: Eine öffentliche Subskription habe nur dann Erfolg, wenn sie gut organisirt und dem Publikum die nöthige Anregung gegeben sei.

Ministerialpräsident Ellstätter: Redner müsse im Namen der Regierung nochmals sich gegen den Antrag des Abg. Edelmann erklären, besonders auch, da derselbe an Unklarheit leide, die freie Hand ausschließen wolle und doch eine Art derselben, die Subskription, wieder in das Gesetz einführe. — Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Edelmann und Friderich wird, wie schon gestern mitgetheilt, der Antrag des Erstgenannten verworfen und Art. 3 in der Regierungsfassung angenommen; ebenso Art. 4 und der ganze Entwurf einstimmig.

Bei der nun folgenden Erledigung des Voranschlags des umlaufenden Betriebsfonds gibt auf eine Anfrage des Abg. Edelmann Ministerialpräsident Ellstätter Auskunft über die Erhöhung der Geldvorräthe und berührt dabei den Umstand, daß sich für 1875 der Matrikularbeitrag möglicher Weise erhöhen werde und daß hierfür im Betriebsfond vorläufige Deckung vorzusehen sei.

Badische Chronik.

Mannheim, 12. Febr. Während die andern Parteien seit der Beendigung der Wahlen theils auf ihren Lorbeeren ausruhen, theils sonst der Ruhe pflegen, setzt die Arbeiterpartei ihre Agitation unverdrossen fort. Der Bevollmächtigte des allgemeinen Arbeitervereins hält hier Versammlung auf Versammlung, und wir müssen besonders darauf hinweisen, daß jetzt das Hauptaugenmerk den Kleinmeistern zugewendet wird. „Stellung der Kleinmeister und Gesellen zur sozialen Frage" ist das Thema, das bald diesem, bald jenem Gewerke gepredigt wird. Vorgestern war die Thätigkeit des bekannten C. Meyer den jetzt wegen der großen Kälte feiernden Baugewerken gewidmet, und Maurer, Zimmerer, Schlosser, Glaser — auch die Dachdecker waren als Spitze des Gebäudes nicht vergessen — waren durch Straßenanschlag an die Pflicht des Erscheinens gemahnt. Und doch sollte man meinen, daß gerade das Baugewerke allen Grund hätte, nicht an eine Steigerung der Ansprüche zu denken, sondern herzlich froh zu sein, wenn nach den schlechten Erfahrungen der letzten Jahre das Kapital in nächster Zeit an's Bauen denkt; die Verlegenheit vieler Bauunternehmer hat bereits einen bedenklichen Grad erreicht und weitere Ansprüche der Arbeiter wären gerade dazu angethan, dem Fasse den Boden auszuschlagen.

η. Lörrach, 12. Febr. Heute in der Frühe starb dahier ein allgemein geachteter, auch in weitern Kreisen wohlbekannter und geschätzter Beamter, der kaiserl. Postdirektor Schneeberger, viel zu frühe dem Staate, dem er so lange und so gewissenhaft gedient hat, seiner Familie, die an ihm den treuen Gatten und herzlich liebenden Vater verliert, sowie seinen zahlreichen Freunden, die mit ihm wegen seines offenen biedern Charakters so gern verkehrten. Seit beinahe einem Jahre an den Folgen einer Pleuritis kränkelnd, trat vor kurzem eine solch schlimme Wendung des Zustandes ein, daß alle ärztliche Kunst vergeblich war. Möge ihm die Erde leicht sein!

✻ Vom Bodensee, 12. Febr. Der Verkehr auf unsern Schrannen ist fortdauernd lebhaft, wiewohl sich bei den jüngsten Märkten eine Tendenz zum Sinken der Getreidepreise bemerkbar gemacht hat. — Hinsichtlich der Fleischpreise ist aber bedauerlicher Weise immer noch kein bemerkenswerther Rückgang eingetreten.

Vermischte Nachrichten.

— Straßburg, 10. Febr. (Deutsch. Allg. Ztg.) Vor kurzem ist die Genehmigung zum Beginn der rechtsrheinischen Fortsbauten von Berlin eingetroffen und es werden die letzteren innerhalb der nächsten Tage in Angriff genommen werden. Gegenwärtig ist man mit der unterirdischen Telegraphenleitung beschäftigt, welche die einzelnen Forts untereinander verbindet.

— An der Berliner Börse kursirt folgendes Witzwort: „Wie heißen die drei Bewegungsmomente des Gründers? Auf Gummi fährt er, Wechsel reitet er, Pleite geht er."

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 13. Febr. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 86¼, per Juli-August —, gelber Weizen April-Mai 87¼. Juli-August 85¼. Roggen per April-Mai 62⅜, per Juni-Juli 60¾. Rüböl per April-Mai 20 1/24, per September-Oktober 21 5/12, Spiritus per April-Mai 22 Thlr. 14 Sgr., per August-September 23 Thlr. 8 Sgr.

Breslau, 12. Febr. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Febr. —, per April-Mai 22 7/12, per August-September —. Weizen per Febr. 86. Roggen per Februar 63½, per April-Mai 63½, per Mai-Juni 64. Rüböl per Febr. 19, per April-Mai 19⅙, per Sept.-Okt. 20⅔.

† Stettin, 12. Febr. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 86½, per Juni-Juli 86¼. Roggen per Frühjahr 61, per Mai-Juni 59¾, per Herbst 57½. Rüböl 100 Kil. per Februar 18, per April-Mai 19⅛, per Herbst 20⅔. Spiritus loco 21⅚, per Februar-März 22¼, per Frühjahr 22⅜, per Juni-Juli 22⅞ bez.

† Köln, 13. Febr. Schlußbericht. Weizen flau, effekt. hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7½ Sgr., per März 9 Thlr. 5½ Sgr., per Mai 9 Thlr. 2½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 23 Sgr. Roggen niedriger, effektiv fremder 6 Thlr. 25 Sgr., per März 6 Thlr. 14 Sgr., per Mai 6 Thlr. 12 Sgr., per Juli 6 Thlr. 3½ Sgr. Rüböl matt, effektiv 10 Thlr. 24 Sgr., per Mai 10 Thlr. 25½ Sgr., per Okt. 11 Thlr. 10½ Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

† Hamburg, 13. Febr., Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Februar-März 250 G., per Mai-Juni 266 G. Roggen per Februar-März 193 G., per Mai-Juni 190 G.

Mainz, 13. Febr. Weizen behauptet, per März 16 fl. 54 kr., per Mai 16 fl. 54 kr. Roggen unveränd., per Februar 12 fl. 30 kr., per März 12 fl. 18 kr., per Mai 12 fl. 15 kr. Hafer fest, per Febr. — fl. — kr., per März 10 fl. 35 kr., per Mai 10 fl. 45 kr. Rüböl lebhaft, per Mai 19 fl. 18 kr., per Oktbr. 20 fl. 25 kr.

† Paris, 13. Febr. Rüböl per Februar 83.—, per Mai-August 85.—, per Septbr.-Dezbr. 87.50. Mehl 8 Marken, per Februar 80.50, per März-April 81.—, per Mai-August 79.—. Weizen per Februar 37.50, per Mai-August 37.—. Spiritus per Februar 65.—. Zucker 88° disponible 53.50.

Amsterdam, 13. Febr. Weizen loco geschäftslos, per März 383, per Mai 382, per Nov. 358. Roggen loco ruhig, per März 234½, per Mai 236½, per Juli —, per Oktobr. —. Rüböl loco 35, per Mai 35½, per Herbst 37½. Raps loco —, per April 368, per Herbst 385.

London, 13. Febr. Der heutige Getreidemarkt schloß schleppend zu Mittwochspreisen. Zufuhren: Weizen 10,720, Gerste 11,840, Hafer 56,000 Q.

London, 12. Febr. [City-Bericht.] Diskontmarkt unverändert. — Fondsbörse sehr still.

Liverpool, 13. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 8, Middling Orleans 8 5/16, Fair Egyptian 8⅝, Fair Dholleroh 5 1/16, Fair Broach 5⅛, Fair Oomra 5 7/16, Fair Madras 5½, Fair Bengal 3⅞, Fair Smyrna 6⅞, Fair Bernam 8½, Middl. Fair Dholl. 4⅝, Middl. Dholl. 3⅞. Good middl. Dholl. 4¼, Good Fair Oomra 6⅛. Fest. Ankünfte 1/16 billiger.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

13. Febr.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	761.1 mm	—10,0	1.00	Windstille	w. bew.	heiter.
Mtgs. 2 „	763.1 mm	+ 1,8	0.59	„	bewölkt	„
Nachts 9 „	763.1 mm	0,0	0.87	„	klar	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

B.944.1. **Mannheimer**

Haupt-Pferde- und Rindviehmärkte

im Frühjahr 1874

mit zwei Verloosungen

von Pferden, Kühen, Rindern, Reit- und Fahrrequisiten, gewerblichen Gegenständen ꝛc. ꝛc.

Erste Ziehung am 8. April 1874,
Zweite Ziehung am 6. Mai 1874.

Jedes Loos kostet 1 fl. und berechtigt zur Theilnahme an beiden Verloosungen.

Wiederverkäufer belieben sich wegen der näheren Bedingungen an unsern Cassierer Herrn Friedrich Nestler dahier zu wenden.

Das Nähere besagen die Programme.

Der landwirthschaftliche Bezirksverein.

B.937. Baden.

Große Fahrniß-Versteigerung.

Wegen Wegzugs werden im **Gasthaus zur „Krone"** am **Donnerstag den 19. Februar d. J.,** und die folgenden Tage, jeweils Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Sämmtliche Möbel und Fahrnisse, bestehend in 52 vollständigen Gastbetten, 9 Dienstbotenbetten, feinen Tafel- und Tischtüchern mit Servietten, Leintüchern, Handtüchern, Kissen- und Plumeaux-Ueberziechen, einer Garnitur Mahagoni in Plüsch, 1 Spiegelschrank, Ovalspiegeln in Goldrahmen, großen und kleinen Spiegeln, Consoles und Pfeilerspiegeln, Sekretärs, Schreibtischen, Kanapees, Causeuses, Fauteuils, Kommoden, 1 Kommode mit Glasaufsatz, Chiffonnieres, Pfeiler-, Weißzeug- und Küchenschränken, Klapptischen, ovalen runden und viereckigen Tischen, Wasch- und Nachttischen, Bidets, Mahagoni-, Rohr- und Strohstühlen, 1 Wanduhr, 1 Regulator, großen und kleinen Vorhängen und Vorlagen, Tischdecken, Lambrequins, Marquisen, Storen und 1 Balkonstore, 1 großen Hauslampe, eisernen und Porzellanöfen mit Rohr, Porzellan-, Kupfer-, Blech- und Eisengeschirr, 7 Kaffee- und Thee-Servicen, 18 Leuchtern (Christoffel), Bildern und sonstigen Gegenständen.

☞ Die Möbel sind theils aus Mahagoni, eichenem und nußbaumenem Holz und Alles im besten Zustande.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

Der Beauftragte:
Castorph.

B.905.2. Bonndorf.

Wirthschaft- mit Oekonomie-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand sein Anwesen zum **Fahrhaus** bei Waldshut, Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäude mit circa 40 Morgen Wiesen, Aecker und Reben, nebst großem Holzlagerplatz.

Ebenfalls kann ein Pacht abgeschlossen werden.

Nähere Auskunft ertheilt
Posthalter Faller in Bonndorf.

B.898.2. Sinsheim.

Eichenstammholz-Verkauf.

Von dem diesjährigen Holzergebniß in den Grundherrlich von Degenfeld-schen Walddistrikten Melkschlag zu Eulenhof und Neuwiese zu Wagenbach sollen circa 150 Eichstämme, beiläufig 160 Festmeter enthaltend, durch Handverkauf abgesetzt werden. Ein Viertheil dieses Holzes besteht aus Holländerstämmen, der Rest eignet sich für Eisenbahnschwellen, Bau- und Nutzholz.

Die Liebhaber werden eingeladen, von den Kaufsbedingungen dahier Einsicht zu nehmen und ihre Angebote innerhalb 10 Tagen anher einzureichen.

Sinsheim, den 10. Februar 1874.

Freih. v. Degenfeld'sches Rentamt Ehrstädt.
Fleischmann.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

C.855. Nr. 1850. Baden. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Rechtsanwalts Wolff in Baden gegen den Fürsten Serge Gagarine aus Rußland, wegen Forderung von 28 fl. 31 kr. Anwaltsgebühren vom Jahr 1873/74, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschluß. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, ansonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Baden, den 10. Februar 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.828. Nr. 1793. Müllheim. Karl Xaver und Magdalena Pabst von Neuenburg ererbten auf Ableben der Cäcilia Hinterskirch folgende Liegenschaften auf Gemarkung Neuenburg:

1. ca. 1/2 Viertel Gelände im Steinköpfle, neben Barnabas Litschgi und Gregor Wetzel;
2. eine Wiese unterhalb der Stadt, ca. 18 bis 20 Ruthen, neben Seb. Orth und Xaver Studer.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Müllheim, den 9. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
O. v. Stockhorn.

C.866. Nr 3474. Bruchsal. Auf Antrag der Anna Maria Ihle und der Maria Anna Ihle von hier werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

1 Vrtl. 6 Rth. Acker in der äußeren Staig, neben Lorenz Steimling und Michael Kirchner,
der Anna Maria Ihle gehörig.

1 Vrtl. Acker linker Hand des Ubstadter Wegs, neben Georg Ihle und Jos. Maier,
1 Vrtl. 20 Rth. Acker auf der Au, neben Josef Beierle und Rain,
1 Vrtl. Weinberg im Schwabberg, neben Adam Adelsberger und Rochus Nagel,
der Maria Anna Ihle gehörig.

Bruchsal, den 10. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.848. Nr. 1118. Weinheim. Anna Katharina, geb. Pfrang, Wittwe des Peter Schmitt I. von Leutershausen, besitzt durch Erbschaft von ihren Eltern — Landwirth Peter Pfrang und dessen Ehefrau Anna Barbara, geb. Lebkuchen — auf Gemarkung Lützelsachsen folgende Liegenschaften:

1 Viertel Wiesen auf der großen Seite, einers. Joh. Hördt We., anders. Fr. Fuchs von Weinheim;
1 Viertel Acker auf den Röttern, einers. Peter Glock, anders. Peter Weigold von Lützelsachsen.

Weil diese **Grundstücke auf** die Erblasser im Grundbuche von Lützelsachsen nicht eingetragen sind, verweigert das Ortsgericht daselbst den Eintrag des Eigenthumsübergangs auf den Namen der jetzigen Besitzerin.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an jenen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

geltend zu machen, indem sonst dieselben im Verhältnisse zu dem neuen Erwerber verloren gehen.

Weinheim, den 3. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

C.860. Nr. 4647. Freiburg. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 12. Dezember v. J., Nr. 301, dieses Blattes Rechte der genannten Art an die darin erwähnten Grundstücke nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem dermaligen Besitzer, Meßmer- und Organistenfond in Hochdorf gegenüber als erloschen erklärt.

Freiburg, den 12. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Ganten.

C.850. Nr. 1206. Konstanz. Gegen Ambros Henle von Allmannsdorf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 5. März l. J.,
früh 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Konstanz, den 9. Februar 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v Wänker.

C.853. 1. Nr. 4864. Heidelberg.

Beschluß.

Gegen Fabrikant Paul Wagner von Schönau haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 5. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

Heidelberg, den 6. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

Vermögensabsonderungen.

C.862. Nr. 1845. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Jäger von Pfohren, Rosine, geb. Schaufler, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 23. März d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 12. Februar 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Schneider.
Schaaff.

C.836. N.Nr. 629. Civ.Kamm. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Peter Lauber, Maria Josefa, geb. Arzner, von Kleinlaufenburg gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom Heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht wird.

Waldshut, den 7. Februar 1874.
Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanns.
Fleuchaus.

C.859. Nr. 4677. Freiburg.

Die Gant gegen Maler Josef Schätzle von hier betr.

Wird die Ehefrau des Gantschuldners, Theodora, geb. Schwer, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Mannes absondern zu lassen, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

Freiburg, den 11. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

C.840. Nr. 1830. Triberg. Die Gant gegen Bierbrauer Karl Nitz von Gütenbach betr., wird das Vermögen der Bierbrauer Karl Nitz Ehefrau, Albertine, geb. Schultis, von Gütenbach mit Bezug auf § 1060 der b. P.O. von dem ihres Mannes abgesondert

Triberg, den 10. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

C.827. Nr. 802. Schönau.

Die Gant gegen Ziegler Fridolin Strohmaier von Atzenbach betr.

Beschluß.

Die Ehefrau des Gantmanns, Josefa, geb. Berger, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, und hat die Gantmasse die Kosten zu tragen.

Schönau, den 7. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.
Hall.

Verschollenheitsverfahren.

C.724. 3. Nr. 3535. Heidelberg.

Beschluß.

Mathäus Schlotthauer von Wieblingen ist Anfangs der 50er Jahre nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Kunde von seinem Dasein anher zu geben, widrigens er für verschollen erklärt und die Hinterlassenschaft den muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Heidelberg, den 31. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.
Hitzig.

Entmündigungen.

C.831. Nr. 3180. Waldshut. Durch Erkenntniß vom 23. Dezember v. J. wurde Gustav Mathis von Dangstetten wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und ist nun dessen Vater Xaver Mathis als Vormund desselben ernannt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Waldshut, den 11. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

C.835. Nr. 2140. Tauberbischofsheim.

Beschluß.

Die ledige Margaretha Endres von Lauda wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und ihr Johann Spörlein, Landwirth von da, als Vormund beigegeben.

Tauberbischofsheim, den 11. Febr. 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lochbühler.

Erbvorladungen.

C.838. Görwihl. Der im Jahr 1823 geborene Stefan Jehle von Niederwihl ist zur Erbfolge in den Nachlaß seiner verstorbenen Mutter Maria Jehle von Niederwihl berufen. Derselbe hielt sich früher in St. Louis (Nordamerika) auf, hat jedoch schon über drei Jahre keine Nachricht von sich gegeben, und wird daher aufgefordert, in Frist von

drei Monaten

seine Ansprüche an den Nachlaß seiner verstorbenen Mutter dahier geltend zu machen, widrigenfalls der ganze Nachlaß Denjenigen zugetheilt würde, welchen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Görwihl, den 6. Februar 1874.
Großh. Notar
Glattes.

Handelsregister-Einträge.

C.843. Nr. 979. Waldkirch. Anmeldungen zum Gesellschaftsregister betr. Beschluß. Unterm Heutigen wurde unter O.Z. 17 zum Gesellschaftsregister eingetragen, die offene Handelsgesellschaft „Thoma & Gutgsell in Kollnau. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Februar 1874 begonnen und wird durch Jeden der Gesellschafter vertreten. Die Gesellschafter sind:

a. Gallus Thoma, welcher sich am 18. April 1864 mit Anna, geb. Ganzwein, von Ebringen verehelicht, ohne Ehevertrag;

b. Stefan Gutgsell, welcher sich am 31. März 1870 mit Leopoldine, geb. Rudiger, von Ersberg verehelichte, ebenfalls ohne Ehevertrag.

Waldkirch, den 5. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

C.829. Nr. 1994. Lahr. Zu Ordnungszahl 10 des Ges.Registers:

Die Gesellschaft
„Ad. Friedr. Bader in Lahr"
ist seit 1. November 1871 aufgelöst. Liquidation ist von den früheren Gesellschaftern durchgeführt.

Zu Ord.Zahl 147 des Firm.Registers:
„Ad. Friedr. Bader in Lahr".
Inhaber Kaufmann Adolf Friedrich Bader daselbst.

Lahr, den 10. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

C.830. Nr. 1995. Lahr. Unter Ordnungszahl 146 wurde in das Firmenregister eingetragen:

„G. Höring in Lahr",
Inhaber Apotheker Gustav Höring daselbst.

Lahr, den 10. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

C.844. Nr. 3518/21. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar:

Zu O.Z. 533 des Firmenregisters, daß die Firma „Gustav Kohler" dahier erloschen ist.

Zu O.Z. 316 des Gesellschaftsregisters die Firma „Herdtle & Kohler" dahier; deren Inhaber sind die Bijouteriefabrikanten Robert Herdtle und Gustav Kohler von da, und hat Jeder derselben volles Vertretungsrecht.

Zu O.Z. 80 ebendaselbst, daß die Firma „Kahlo & Schaller" dahier erloschen ist, und

zu O.Z. 317 ebendaselbst die Firma „Schaller & Bahlsen" dahier, deren Inhaber sind die Bijouteriefabrikanten Karl Schaller und Otto Bahlsen allda, und hat jeder derselben das Recht zur Vertretung der Firma.

Pforzheim, den 31. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.834. Nr. 2428. Lörrach. Wehrmann Martin Essig von Tannenkirch wird aufgefordert, sich hier wegen unerlaubter Auswanderung in 6 Wochen zur Verantwortung zu stellen, als sonst das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt würde. Lörrach, den 9. Februar 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

Bekanntmachung.

C.856. Nr. 1092. Oberkirch.

J. A. S.
gegen
Rudolf Roneder von Oberkirch
wegen
unerlaubter Auswanderung.

Dem Angeklagten wird hiemit eröffnet, daß das Großh. Bezirksamt dahier seine Anklage zurückgenommen habe,

Oberkirch, den 10. Februar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Urtheilsverkündungen.

C.832. Nr. 308. Freiburg.

J. A. S.
gegen
Julius Breitenbach von Breisach u. Gen.
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

„Die Angeklagten Julius Breitenbach und Benjamin Wolf Weil von Breisach, Wilhelm Lang, Eduard Maurer und Valentin Schneider von Gottenheim, Wilhelm Birmele, des Jakob, von Ihringen, Anton Baumaier von Niederrimsingen u. Hubert Jehle von Schelingen seien des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig und sei deßhalb Hubert Jehle zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen verwandelt wird, zu verurtheilen, wogegen die sämmtlichen übrigen Angeklagten zu einer Geldstrafe von je hundert Thalern zu verurtheilen seien, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von je sechs Wochen verwandelt wird.

An den Kosten des Strafverfahrens hat jeder der Angeklagten ein Achtel, sowie Jeder derselben die Kosten des ihn betreffenden Strafvollzugs zu tragen."

V. R. W.

Dies wird den Angeklagten hiemit öffentlich verkündet.

Freiburg, den 22. Januar 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Brummer.
Wittmer.

C.833. Nr. 309. Freiburg.

J. A. S.
gegen
Karl August Schwarzwälder von Denzlingen
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

„Karl August Schwazwälder von Denzlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig zu erklären und deßhalb zu einer Geldstrafe von 100 Thalern, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen verwandelt wird, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen."

V. R. W.

Dieses Urtheil wird dem Angeklagten hiemit verkündet.

Freiburg, den 22. Januar 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Brummer.
Wittmer.

C.687.2. Mannheim.

Hausversteigerung.

In Folge gantrichterlicher Verfügung wird das zur Gantmasse des Lederhändlers Jakob Buß hier gehörige, im hiesigen Stadtquadrate litera G 2, No. 21 gelegene Wohnhaus nebst Zugehörde, taxirt zu . . . . . 15,525 fl.

am

Dienstag den 3. März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhause öffentlich zu Eigenthum an den Meistbietenden versteigert, und endgiltig zugeschlagen, sobald der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Die Steigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Mannheim, den 29. Januar 1874.
Großh. Notar
Heß.

B.915.2. Nr. 48. Friedrichsthal. (Holzversteigerung.) Aus Großh. Hardtwalde werden versteigert,

Donnerstag den 19. d. M.,
Abth. III 18 Tabakschlag:
347 Stämme Forlen, Nutz- und Bauholz.

Freitag den 20. d. M.,
Abth. III 18 Tabakschlag:
126 Ster forlenes Prügelholz,
2700 Stück forlene Wellen,
12 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf der Grabener Allee an der Stutensee Querallee.

Friedrichsthal, den 11. Februar 1874.
Großh. Hof-Bezirksforstei.
von Merhart.

B.928.2. Nr. 112. Lörrach. (Holzversteigerung.) Aus nachgenannten Domänenwaldungen werden folgende Holzsortimente öffentlich versteigert,

Donnerstag den 19. Februar l. J.,
Morgens 10 Uhr,

aus dem Distr. I. 7. Hollenwangerwald:

14 Stämme Eichen und Buchen, und 22 Fichten und Forlen; 459 Ster buchen Scheiter-, 122 buchen Prügel- und 207 Laub-Stockholz;

3725 buchene und gemischte Wellen und 1 Loos Schlagraum.

Freitag den 20. Februar l. J.,
Morgens 9 Uhr,

aus Distr. VI. Kollofen und VIII. 1. Herzogwald:

7 Stämme Eichen und Buchen, 18 Forlen; 208 Ster buchen Scheit- und 20 gemischtes, 82 buchen Prügelholz und 43 gemischtes; 3725 buchene und gemischte Meterwellen;

2 Loos Schlagraum.

Aus dem Distr. IV. Gölgen und V. Kohlgruben:

72 Eichstämme, meist Starkholz, 49 Ster buchene Scheiter, 94 eichene Scheiter, 89 Ster buchene Prügel, 41 eichene Prügel, 89 gemischte Prügel, 80 Ster Stockholz, 6025 buchene und gemischte Wellen und 2 Loos Schlagraum.

Man versammelt sich am 19. l. M. im Wirthshaus zum Storchen in Riedmatt und am 20. l. M. in jenem zum Lamm in Degerfelden.

Lörrach, den 11. Februar 1874.
Großh. bad. Bezirksforstei.

B.850.2. Nr. 528. Ziegelhausen. (Stammholz-Verkauf.) Aus den Domänenwaldungen „Schlumberg, Brückenhelle und Alter Wald" bei Heddesbach, unmittelbar an der Thalstraße nach Hirschhorn, werden mit Borgfrist

Donnerstag den 19. d. M.,
früh 11 Uhr,
in der Krone zu Heddesbach

öffentlich versteigert:

341 Forlen-, 15 Fichten-, 30 Eichen-, 8 Buchen-, 3 Birken- und 2 Erlenstämme I. u. II. Klasse.

Domänenwaldhüter Schmitt in Heddesbach zeigt die Stämme auf Verlangen vor.

Ziegelhausen, den 5. Februar 1874.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Biehler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.